

Satzung des Bund Deutscher Forstleute - Landesverband Rheinland-Pfalz

§ 1 Name, Organisationsbereich, Sitz

- (1) Der Bund Deutscher Forstleute - Landesverband Rheinland Pfalz - e. V. - im folgenden BDF genannt - gehört als Landesfachverband dem Beamtenbund, der Tarifunion und dem Landesbund Rheinland-Pfalz, als Landesverband dem Bund Deutscher Forstleute und durch beide dem Deutschen Beamtenbund und der Tarifunion an. Er umfasst das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz und ist im Vereinsregister des für den Sitz der Landesregierung zuständigen Amtsgerichts Mainz eingetragen.
- (2) Der Sitz des BDF ist Mainz.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verband ist parteipolitisch unabhängig. Er vertritt und fördert die berufsrechtlichen, berufs- und gesellschaftspolitischen Interessen seiner Mitglieder. Diese Interessen werden insbesondere wahrgenommen durch:

- a) Wahrnehmung der Aufgaben einer Gewerkschaft im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen,
- b) Mitarbeit an Fragen der öffentlichen und privaten Forstverwaltungen, soweit sie den Interessensbereich ihrer Bediensteten betreffen. In begründeten Fällen gewährt der Verband seinen Mitgliedern Rechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzordnung des Deutschen Beamtenbundes,
- c) Förderung der fachlichen Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder,
- d) zielstrebige Öffentlichkeitsarbeit und Informationen,
- e) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung der forstlichen Belange,
- f) Pflege des Zusammenhalts unter den Mitgliedern,
- g) Förderung der Landespflge und des Umweltschutzes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können Forstleute aller Laufbahnen, Angestellte und Forstwirte sowie Auszubildende dieser Fachrichtungen sein.
- (2) Als außerordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die dem Verband beruflich oder persönlich nahe stehen und dessen Interessen fördern wollen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag und nach schriftlicher Bestätigung erworben.
- (4) Für besondere Verdienste können Mitglieder auf Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Die Mitglieder leisten Monatsbeiträge, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
- (7) Der Austritt aus dem BDF ist nur mit vierteljährlicher Frist zum jeweils nächsten Quartalsende möglich und schriftlich an den Landesvorsitzenden oder an die Geschäftsstelle zu erklären. Bei Versetzung in den Ruhestand bleibt die Mitgliedschaft bestehen, sofern der Austritt aus dem BDF nicht besonders erklärt wird.
- (8) Stirbt ein Mitglied, so endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag.
- (9) Der Ausschluss aus dem BDF muss vom Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss wird dem Betroffenen durch den Landesvorsitzenden mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides kann der Betroffene Einspruch beim Landesvorstand einlegen.

Der Ausschluss aus dem BDF kann verhängt werden gegen

- a) Mitglieder, die den BDF durch Worte, Handlungen oder Unterlassungen schädigen oder in grober Weise gegen die Satzung verstoßen,
 - b) Mitglieder, die trotz Mahnungen länger als 8 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegen den BDF ohne triftigen Grund im Rückstand bleiben,
 - c) Mitglieder, die auf Grund eines Disziplinarverfahrens aus dem Dienst entlassen sind.
- Bei Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft mit fruchtlosem Ablauf der dreiwöchigen Einspruchsfrist.

- (10) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den BDF und sein Vermögen. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat folgende Rechte:

- a) Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen, insbesondere Anträge zu stellen,
- b) in ein satzungsmäßiges Amt gewählt zu werden,
- c) die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

- a) die Interessen des Verbandes zu fördern und zu unterstützen,
- b) die Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

§ 5 Organe des BDF-Landesverbandes

Organe des BDF-Landesverbandes sind

1. die Hauptversammlung,
2. der Landesvorstand,
3. die Landesleitung,
4. die Regionalverbände (siehe §§ 8 + 9)

§ 6 Hauptversammlung

- (1) In der Regel jährlich ist vom Landesvorstand eine Hauptversammlung aller Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Hauptversammlung wird vom Landesvorsitzenden bzw. einem Stellvertreter geleitet.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Landesvorstand beantragt.
- (3) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichts des Landesvorstandes über den abgelaufenen Berichtszeitraum,
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c) Wahl bzw. Abberufung des Landesvorstandes oder von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes außer Regionalvorsitzende (vgl. § 9),
 - d) Festsetzung des Beitrages,
 - e) Satzungsänderungen (vgl. § 12)
 - f) Prüfung der Landeskasse,
 - g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Wahl der Kassenprüfer,
 - i) Beschluss von Grundsatzentscheidungen.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es kann offen abgestimmt werden. Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.
- (5) Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung in der Hauptversammlung beauftragen. Die schriftliche Vollmacht muss vor Beginn der Hauptversammlung dem Vorsitzenden der Versammlung überreicht werden. In diesem Fall zählt die Stimme des Bevollmächtigten zuzüglich der von ihm vertretenen Stimmen.

- (6) Anträge an die Hauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin beim Landesvorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle eingehen. Über später eingehende Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn in der Hauptversammlung kein Widerspruch erhoben wird. Über alle Hauptversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Hauptversammlung unterzeichnet wird.

§ 7 Landesvorstand, Landesleitung

- (1) Dem Landesvorstand obliegt die Bearbeitung aller Fragen, die über den Rahmen der Regionalverbände hinausgehen, sowie die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Sitzungen finden öffentlich oder nicht öffentlich an wechselnden Örtlichkeiten statt.

Der Landesvorstand besteht aus

- a) der Landesleitung,
- b) dem Geschäftsführer,
- c) dem stellvertretenden Geschäftsführer,
- d) dem Kassenführer,
- e) dem Landesredakteur,
- f) den Regionalverbandsvorsitzenden,
- g) ggf. zusätzlich zu berufenden Personen nach Maßgabe des nächsten Satzes.

Der Landesvorstand soll nach Möglichkeit dem prozentualen Anteil des Mitgliederstandes in seiner Zusammensetzung in den einzelnen Sparten und Interessengruppen entsprechen; sofern einzelne Sparten im Landesvorstand nicht vertreten sind, kann der Landesvorstand bis zu 6 weitere Personen, darunter ggf. auch einen stellvertretenden Redakteur, in den Landesvorstand berufen. Diese berufenen Personen haben im Landesvorstand beratende Rechte, jedoch kein Stimmrecht.

- (2) Die Landesleitung setzt sich zusammen aus dem Landesvorsitzenden und zwei untereinander gleichberechtigten Stellvertretern. Die Aufteilung der Zuständigkeiten kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (3) Der Landesvorstand (außer den Regionalverbandsvorsitzenden sowie den ggf. zu berufenden Personen) wird auf Vorschlag aus der Hauptversammlung von der Hauptversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Wird im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang Stichwahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zwischen beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen.
Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, findet Nachwahl statt.
- (4) Auf Vorschlag aus der Hauptversammlung kann die Hauptversammlung bei Vorliegen schwerwiegender, das Ansehen und die Interessen des BDF schädigender Gründe, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder den ganzen Vorstand oder einzelne Mitglieder (außer die Regionalverbandsvorsitzenden) vorzeitig neu wählen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt worden ist.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Andere Mitglieder des BDF können zu Sitzungen eingeladen werden. Sie können sich ohne Stimmrecht an den Beratungen beteiligen.
- (6) Der Landesvorsitzende und dessen Stellvertreter sind - jeder mit Selbständigkeit nach außen - der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Regionalverbände

- (1) Der BDF-Landesverband gliedert sich in Regionalverbände. Die gebietliche Gliederung nimmt die Hauptversammlung vor.
- (2) Den Regionalverband bilden die in seinem Bereich ansässigen Mitglieder des BDF.

- (3) Die Organe des Regionalverbandes sind
- a) die Regionalversammlung,
 - b) der Regionalvorstand.
- (4) Die Aufgaben der Regionalverbände sind
- a) Information und Verbindung zu den örtlichen Ansprechpartnern in den Dienststellen
 - b) Verbindung zu den Organen des Landesverbandes,
 - c) Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gemäß § 2 im Bereich der Region,
 - d) Durchführung von Regionalversammlungen und Veranstaltungen,
 - e) Vorschläge zur Satzungsänderung zu beschließen.
- (5) Der Regionalvorstand leitet den Regionalverband. Ihm obliegt die endgültige Bearbeitung aller Fragen, die den Regionalverband angehen, und die Weiterleitung an den Landesvorstand. Insbesondere vertritt der Regionalvorstand den BDF bei den zuständigen Behörden sowie bei Terminen in der Region und beruft die Regionalversammlung des BDF ein.

Der Regionalvorstand besteht mindestens aus

- a) dem Regionalvorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (i.d.R. zusätzlich Funktion des Schriftführers).

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt bei Verhinderung den Regionalvorsitzenden auch im Landesvorstand und ist in diesem Fall stimmberechtigtes Mitglied im Landesvorstand.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, findet eine Nachwahl statt. Beim Vorliegen schwerwiegender, das Ansehen und die Interessen des BDF schädigender Gründe können der Regionalvorstand oder einzelne seiner Mitglieder durch Neuwahl ersetzt werden.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, für welche er dem Landesvorstand gegenüber verantwortlich ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Die Regionalversammlung

- (1) Vom Regionalvorstand ist in der Regel jährlich mindestens eine Versammlung aller Mitglieder des Regionalverbandes einzuberufen. Dem Landesvorstand ist hiervon Kenntnis zu geben und die Teilnahme anheim zu stellen.
Eine Regionalversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Regionalvorsitzenden beantragen.
- (2) Die Aufgaben der Regionalversammlung sind insbesondere
- a) die Vornahme der notwendigen Neuwahlen bzw. Ergänzungswahlen für den Regionalvorstand, sofern die Wahl nicht schriftlich erfolgt,
 - b) Information der regional ansässigen Mitglieder des BDF,
 - c) Entgegennahme und Diskussion berufspolitischer Anliegen.

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es kann offen abgestimmt werden. Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.

§ 10 Gesuche und Beschwerden

Gesuche und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten.

§ 11 Aufbringen der Mittel

- (1) Zum Aufbringen der für die Geschäftsführung erforderlichen Mittel wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben.

- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung niedergelegt.
Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassensführer Buch zu führen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Zu allen Ausgaben der Landeskasse ist die schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters erforderlich. Für ständig wiederkehrende Ausgaben genügt eine einmalige Anweisung.
- (4) Mindestens einmal jährlich hat eine Kassenprüfung der Landeskasse mit Durchleuchtung der Kassenlage und der Beitragseingänge durch eine von der Hauptversammlung gewählte Kommission von zwei Mitgliedern zu erfolgen. Die Kommission berichtet der Hauptversammlung und dem Landesvorstand.
- (5) Die Tätigkeit ist in allen Gliederungen ehrenamtlich. Die Mitglieder der Vorstände erhalten die ihnen im Interesse des BDF entstehenden Auslagen aus der Landeskasse.

§ 12 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann auf Antrag aus einem Regionalverband oder dem Landesvorstand von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Der Änderungsvorschlag ist mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung allen Mitgliedern durch den Landesvorstand mitzuteilen bzw. durch Veröffentlichung in der Bundeszeitung des BDF bekannt zu geben.

§ 13 Geschäftsordnung, Kassen- und Beitragsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung wird durch den Landesvorstand aufgestellt, geändert oder aufgehoben.
- (2) Die Geschäftsordnung, Kassen- und Beitragsordnung sind Bestandteile der Satzung.

§ 14 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des BDF Landesverbandes kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung des Landesverbandes beschließen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten.
Sind nicht mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten anwesend, ist frühestens nach sechs Wochen und spätestens nach zehn Wochen eine neue Hauptversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (2) Im Falle einer Auflösung entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vermögens des BDF.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung des Landesverbandes am 29.10.2010 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.

Herausgegeben von:

Bund Deutscher Forstleute
Landesverband Rheinland-Pfalz

Dorfstraße 20
55595 Münchwald

email: info@bdf-rlp.de
www.bdf-rlp.de

